

Satzung der

Lothar Glinka und Walburga Glinka-Rack Stiftung

in der Fassung vom 11. März 2019

#### Präambel

Da wir als Ehepaar keine Kinder haben, möchten wir gerne etwas Bleibendes hinterlassen und deshalb eine gemeinnützige, treuhänderische Stiftung gründen. Wir möchten mit unserer Stiftung dazu beitragen, dass die Forschung auf dem Gebiet der Medizin, insbesondere der Psychologie unterstützt wird.

# § 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen "Lothar Glinka und Walburga Glinka-Rack Stiftung". Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung "Stifter für Stifter", einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

# § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Zwecke der Wissenschaft und Forschung einer anderen Körperschaft oder die finanzielle Unterstützung der zuvor genannten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die finanzielle Förderung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung des Zweckes der Wissenschaft und Forschung im Bereich der medizinischen Forschung. Mittel der Stiftung sollen insbesondere an Universitäten und Krankenhäuser gehen, soweit diese als steuerbegünstigte Körperschaften unterstützt werden können. Inhaltlich sollen Projekte im Bereich der Krebsforschung, Kardiologie und der Forschung im Bereich der Psychologie und Psychiatrie unterstützt werden.
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

# § 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

# § 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 50.000.
- (2) Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

# § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
  - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungserrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, gehen in das Grundstockvermögen der Stiftung ein, um die Stiftung zu stärken. Nur die Erträge daraus werden für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

# § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht zunächst aus einem oder zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Gründungsvorstands sind Lothar Glinka und Walburga Glinka-Rack.
- (3) Der Gründungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig und benennt Lothar Glinka als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (5) Nach dem Ausscheiden eines Stifters aus dem Vorstand, bleibt der Vorstand als Einpersonenvorstand bestehen.
- (6) Nach dem Ausscheiden des letzten Stifters aus dem Vorstand erweitert sich der Vorstand auf drei Personen. Er wird ab dann von der Treuhänderin oder dem von ihr hierfür eingesetzten Organ oder Gremium jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einer Mehrheit der Stimmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubesetzung im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
  - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
  - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der mit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr mit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung beauftragten Dritten.
  - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
  - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.

(10) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

#### § 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:
  - a. Die Kontoführung
  - b. Die Finanzbuchhaltung
  - Die Erstellung einer Jahresrechnung
  - d. Die Standard-Vermögensanlage
  - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

# § 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung werden die Stifter der Stiftung als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod der Stifter ist eine Umwandlung ausgeschlossen.

# § 10 Kündigung

Sowohl die Stifter gemeinsam als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifter und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifter deren gemeinsame Zustimmung erforderlich.

Nach dem Tod der Stifter ist eine Kündigung durch den Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# § 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren gemeinsame Zustimmung erforderlich.

Nach dem Tod der Stifter sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§ 11) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 14). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.

Eine geplante Satzungsänderung ist der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierfür eingesetzten Organ oder Gremium erneut zur Entscheidung vorzulegen, um zu prüfen, ob er sich auch hinsichtlich der geplanten Satzungsänderung in der Lage sieht, die Aufgabe der Gremienbesetzung zu übernehmen.

Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie, falls erforderlich, von den Stiftern der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhände-

rin und die Stifter gemeinsam sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

# § 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Stiftungsvorstand oder Stiftern

Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist,

- scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
- entfallen die Zustimmungsvorbehalte der Stifter aus §§ 9, 10, 11 und 13. In diesem Fall kann der Stiftungsvorstand die Umwandlung bzw. Auflösung der Stiftung veranlassen, den Treuhandvertrag kündigen oder Satzungsänderungen im selben Umfang veranlassen wie nach dem Tod der Stifter.

Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vorliegen.

# § 13 Auflösung der Stiftung

Sowohl die Stifter gemeinsam als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifter deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifter ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

# § 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Körperschaft Bürgerstiftung "EIN HERZ FÜR BAD NAUHEIM" mit Sitz in Bad Nauheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München,	den (	0.60	3.2	0.	19
----------	-------	------	-----	----	----

Stifter der "Lothar Glinka und Walburga Glinka-Rack Stiftung"	Treuhänderin
Lothar Glinka	Vorstand Stiftung "Stifter für Stifter"
Walburga Glinka-Rack Stiftung	



Treuhänderin Stiftung "Stifter für Stifter" Landshuter Allee 11 80637 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300